Arbeitsbereich 4.3

Gewerblich-technische und naturwissenschaftliche Berufe



- Einführungsveranstaltung des Landeslehrplanentwurfs für den Ausbildungsberuf "Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in"
 - am 2. Mail 2012 in Soest
- Margareta Pfeifer
- Bundesinstitut f
 ür Berufsbildung



Berufsbildungsgesetz

§ 1 Abs. 3 BBiG: Ziele und Begriffe der Berufsbildung

Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.





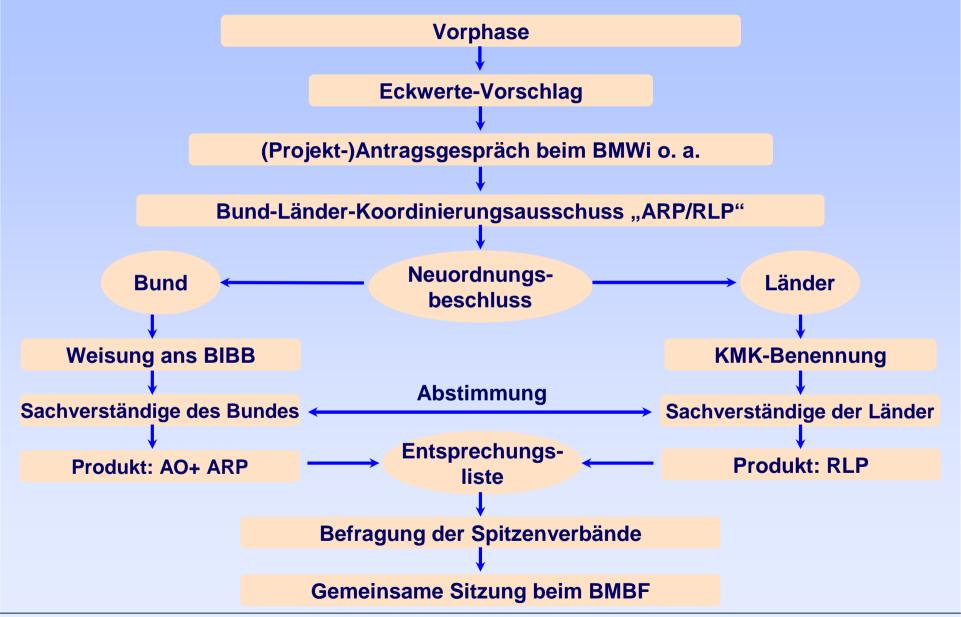
Ausbildungsordnung – gesetzliche Grundlage

§ 26 Abs. 1 HwO: Ausbildungsordnung

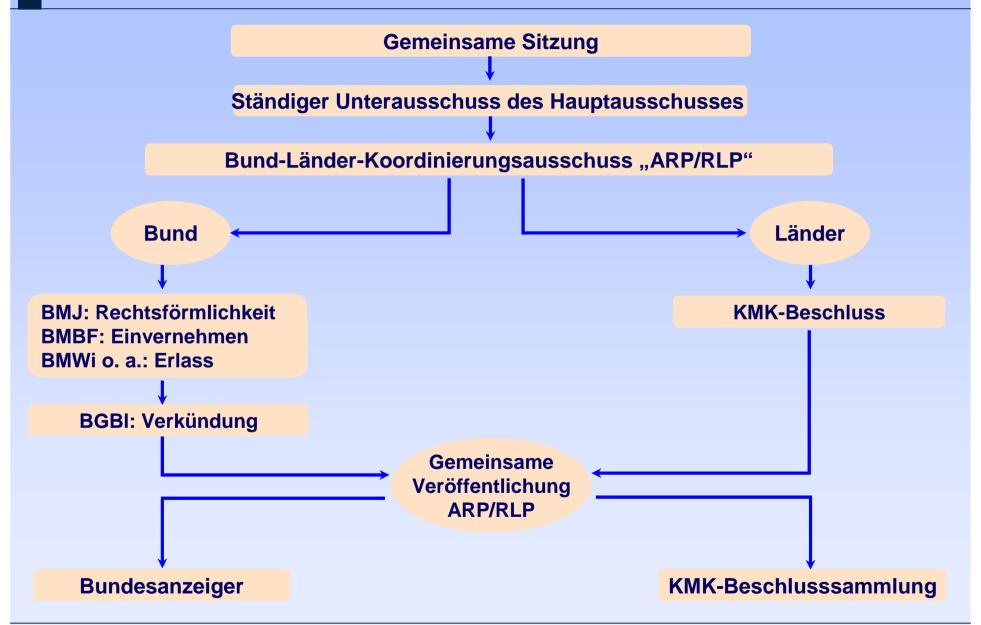
Die Ausbildungsordnung hat festzulegen

- 1. die <u>Bezeichnung</u> des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird; sie kann von der Gewerbebezeichnung abweichen, muss jedoch inhaltlich von der Gewerbebezeichnung abgedeckt sein,
- 2. die <u>Ausbildungsdauer</u>; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
- 3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (<u>Ausbildungsberufsbild</u>),
- 4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (<u>Ausbildungsrahmenplan</u>),
- 5. die Prüfungsanforderungen.

Das Ablaufschema (Phase 1 - 3)



Das Ablaufschema (Phase 4)



Neuordnung von Berufen

Neue und modernisierte Ausbildungsberufe 1996 bis 2010

Jahr	neu	modernisiert	Insgesamt
1980-1995	14	166	180
1996	3	18	21
1997	14	35	49
1998	11	18	29
1999	4	26	30
2000	4	9	13
2001	3	8	11
2002	8	11	19
2003	7	21	28
2004	5	25	30
2005	5	18	23
2006	4	16	20
2007	4	6	10
2008	7	3	10
2009	3	4	7
2010	0	11	11
1996-2010	82	230	312



Differenzierung innerhalb von Berufen

2010:

349 Ausbildungsberufe, darunter

- 81 Berufe mit Spezialisierungen
- 20 Berufe mit Wahlqualifikationen



Ausbildungsordnungen mit gestreckter Abschlussprüfung

Beruf Stand: 2012	Erlassdatum	
Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in	April 2012	
Feinwerkmechaniker/-in	Juli 2010	
Segelmacher/-in	Mai 2010	
Büchsenmacher/-in	Mai 2010	
Papiertechnologe/Papiertechnologin	April 2010	
Technischer Modellbauer/-in	Juni 2009	
Bergbautechnologe/Bergbautechnologien	Juni 2009	
Chemikant/Chemikantin	Juni 2009	
Pharmakant/Pharmakantin	Juni 2009	
Laborbereich, Chemie, Biologie u. Lack	Juni 2009	
Werkfeuerwehrmann, -frau	Juli 2009	
Metallbauer/Metallbauerin	Juli 2008	
Elektroniker für	Juli 2008	
Zweiradmechaniker/-mechanikerin	Juli 2008	



Ausbildungsordnungen mit gestreckter Abschlussprüfung

Beruf Stand: 2012	Erlassdatum	
Mechaniker für Land- u. Baumaschinentechnik	Juli 2008	
Kraftfahrzeugmechatroniker	Januar 2008	
Industrielle Elektroberufe	Juli 2007	
Industrielle Metallberufe	Juli 2007	
1.Anlagenmechaniker		
2.Industriemechaniker		
3.Konstruktionsmechaniker		
4.Werkzeugmechaniker		
5.Zerspanungsmechaniker		
Mechatroniker f. Kältetechnik	Juli 2007	
Holz- und Bautenschutzgewerbe	Mai 2007	



Die Struktur der gestreckten Abschlussprüfung (GAP)

- Ist nur bei Ausbildungsberufen mit einer Dauer von mindestens drei Jahren möglich
- Teil I der Gesellenprüfung wird bewertet und gewichtet und als Teil I in das Abschlussgesamtergebnis einbezogen.
- Das Gesamtergebnis wird also aus Teil I und Teil II gebildet, dabei beträgt der Anteil von Teil I an der Abschlussprüfung 20 % bis 40 % (beim S-L sind es 20 %)
- Die Prüfung von Teil I findet in der Regel am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt und bezieht sich auf die Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate sowie auf den dafür wesentlichen Berufsschulunterricht.
- Eine eigenständige Wiederholbarkeit von Teil I ist nicht vorgesehen, da Teil I keine selbständige Teilprüfung, sonder Teil einer Gesamtprüfung ist. Die Wiederholbarkeit von Teil I erfolgt daher im Rahmen der zweimaligen Wiederholungsmöglichkeit der Abschlussprüfung (§ 34 Abs. 2 BBiG/§ 31 Abs. 1 HwO).
- Teil II der Abschlussprüfung wird wie bisher am Ende der Ausbildungszeit durchgeführt und bezieht sich auf die während der gesamten Ausbildungszeit zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sowie auf den dafür wesentlichen Berufsschulunterricht. Allerdings sollen Inhalte, die bereits Gegenstand von Teil I der Abschlussprüfung gewesen sind, nur einbezogen werden, soweit es für die Feststellung der Berufsfähigkeit (§ 35 BBiG/§ 32 HwO) noch erforderlich ist.
- Die GAP ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis von Teil I und Teil II ausreichende Leistungen erbracht worden sind.





Ausbildungsverhältnisse Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in"

Jahr	insgesamt	Männer	Frauen
1993	1.269	756	513
1995	1.173	777	396
1999	1.281	810	471
2007	1.059	738	321
2008	1.116	771	345
2009	1.020	696	324
2010	1.023	693	330



Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.

2009: 318

davon 96 weiblich

2010: 402

davon 132 weiblich

Erarbeitungsphase

20.05.2010 Sozialpartnergespräch im		Bundesministerium für Wirtschaft	
	und Technologie (BMWI)		

23.09.2010 Weisung erfolgt vom BMWi an BIBB

■ 07.12.2010 Konstituierende Sitzung

20./21.09.11 sechste und letzte Sitzung

(Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das BM der Justiz)

■ 21.11.2011 Stellungnahme der Spitzenorganisationen (DGB und KWB)

 20.12.2011 "Gemeinsame Sitzung" der Sachverständigen des Bundes und der Länder zur Abstimmung von Ausbildungsrahmenplan und dem schulischen Rahmenlehrplan



Fortsetzung Erarbeitungsphase

Stellungnahme des Haupausschusses

Zustimmung des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses

Erlass der Ausbildungsordnung durch Ministerien

5. April 2012 Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 15



Die Eckwerte für Schilder- u. Lichtreklamehersteller/-innen

1. Berufsbezeichnung

Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in

- Regelung nach § 25 HwO
- Zuordnung zu Anlage B, Abschnitt 1 (Zulassungsfreie Handwerke), Nr. 53 Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in
- 2. Ausbildungsdauer

3. Struktur und Aufbau

4. Zeitliche Gliederung

5. Gesellenprüfung

3 Jahre

zwei Schwerpunkte

- Grafik, Druck, Applikation
- Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik

Zeitrichtwerte

gestreckte Abschlussprüfung

Schwerpunkte

Schwerpunkte werden nur berücksichtigt

- im Ausbildungsrahmenplan
- in den Prüfungen.

Die Gliederung in Schwerpunkte – anders als bei Fachrichtungen – darf nicht zu Differenzierungen im Berufsfeld führen. Die Dauer der Schwerpunkte erstreckt sich auf 6-12 Monate. Eine Berücksichtigung der Schwerpunkte in der Prüfung erfolgt z. B. anhand von unterschiedlichen Gebieten bzw. Tätigkeiten, in denen die Qualifikationen nachgewiesen werden, oder durch einen Hinweis, dass bei der Aufgabenerstellung der Schwerpunkt der Ausbildung zu berücksichtigen ist.

Beispiele

Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk (2006) Baustoffprüfer/-in (2005)

Maschinen- und Anlagenführer/-in (2004)

Schilder- und Lichtreklamehersteller (2012)

3 Schwerpunkt Schwerpunkt B

Gemeinsame Qualifikationen

Maßschneider/-in (2004) Fachkraft für Veranstaltungstechnik (2002)

Bundesinstitut BBB Forschan ® Beraten Eraten Eraten

2

Fachrichtungen

3

2

Fachrichtungen werden berücksichtigt

- im Ausbildungsberufsbild
- im Ausbildungsrahmenplan
- in den Prüfungen
- in der Berufsbezeichnung.

Für jede Fachrichtung werden die Prüfungsanforderungen eigenständig und inhaltlich differenziert festgelegt. Die Fachrichtungsbezeichnung ist Teil der Berufsbezeichnung. Die Fachrichtung wird bei der Eintragung des Ausbildungsverhältnisses festgelegt. Fachrichtungen erstrecken sich je nach Gesamtausbildungsdauer über 6-18 Monate.

Fachrichtung A

Fachrichtung B

Gemeinsame Qualifikationen

Beispiele

Holzmechaniker/-in (2006)
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen (2006)
Kaufmann/-frau im Groß- und Einzelhandel (2006)
Papiertechnologe/-in (2005)
Tierwirt/-in (2005)

Schifffahrtskaufmann/-frau (2004) Elektroniker/-in (2003) Maler und Lackierer (2003) Drucker (2000)

M. Pfeifer, AB 4.3.1

Quelle: KWB

Forschen ®
Beraten
Zukunft gestalter



Was steckt in dem neuen Beruf?

- Die Qualifikationsprofile sind an den aktuellen betrieblichen Anforderungen angepasst.
- Die Inhalte sind handlungsorientiert formuliert und prozessorientiert aufgebaut (Zusammenhangswissen).
- Die Inhalte sind so formuliert, dass die Ausbildung in den entsprechenden Bereichen erfolgen kann.
- Die Prüfungen sind anspruchsvoll.
- Der Rahmenlehrplan hat sich ebenfalls den modernen Inhalten angepasst.
- Die neue Ausbildungsordnung hat zwei Schwerpunkte.
- Die AO hat die sog. "Gestreckte Abschlussprüfung".

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

2 3 1. Applizieren mit und auf unterschiedlichen Werkstoffen 2. Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellung 3. Be- und Verarbeiten von Werks- und Hilfsstoffen 4. Bedienen von Arbeitsmitteln und –geräten 5. Anwenden von Drucktechniken 6. Installieren von Werbeelektrik und Werbeelektronik 7. Herstellen von Kommunikations- und Werbeanlagen, Leine Messe- und Ausstellungsständen	118. gen	1936.
 Applizieren mit und auf unterschiedlichen Werkstoffen Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellung Be- und Verarbeiten von Werks- und Hilfsstoffen Bedienen von Arbeitsmitteln und –geräten Anwenden von Drucktechniken Installieren von Werbeelektrik und Werbeelektronik Herstellen von Kommunikations- und Werbeanlagen, Le 	gen	4
 Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellung Be- und Verarbeiten von Werks- und Hilfsstoffen Bedienen von Arbeitsmitteln und –geräten Anwenden von Drucktechniken Installieren von Werbeelektrik und Werbeelektronik Herstellen von Kommunikations- und Werbeanlagen, Le 	gen	
 Befestigen und Verbinden von Kommunikations- und W Warten, Demontieren und Reparieren von Kommunikati Werbeanlagen Entwerfen, Gestalten und Präsentieren von Kommunika Werbekonzepten Beraten von Kunden Einrichten und Räumen von Arbeitsstätten 	erbeanlagen ons- und	

Abschnitt B: weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten

	Ausbildungsberufsbildpositionen		in W	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			118.	1936.	
	2	3		4	
				Insgesamt 35 Wochen	
	12. Einrichten und Räumen von	Arbeitsstätten			
	Grafik, Druck, Applikation			Insgesamt 35 Wochen	
	1. Applizieren mit und auf unters	chiedlichen Werkstoffen	'	;	
	2. Herstellen von Beschriftungen	und bildlichen Darstellungen			
	5. Anwenden von Drucktechnike	n			
	10. Entwerfen, Gestalten und Pra und Werbekonzepten	äsentieren von Kommunikations-			
M. Pfei	ifer, AB 4.3.1		Bundesinstitut	RB Forschan ® Beraten	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planes, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
		una Kontrollierens zu vermittein sind	118.	1936.
1	2	3	4	ļ
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	 a) Bedeutung des Ausbildungsver-trages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 		
2	Ausbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	 a) Ausbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
		Planes, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	118.	1936.
1	2	3	4	4
3	Sicherheit und Gesundheits- schutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Verwaltung ergreifen		
		b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden		
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	während de	er gesamten
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamte Ausbildungszeit zu vermitteln	

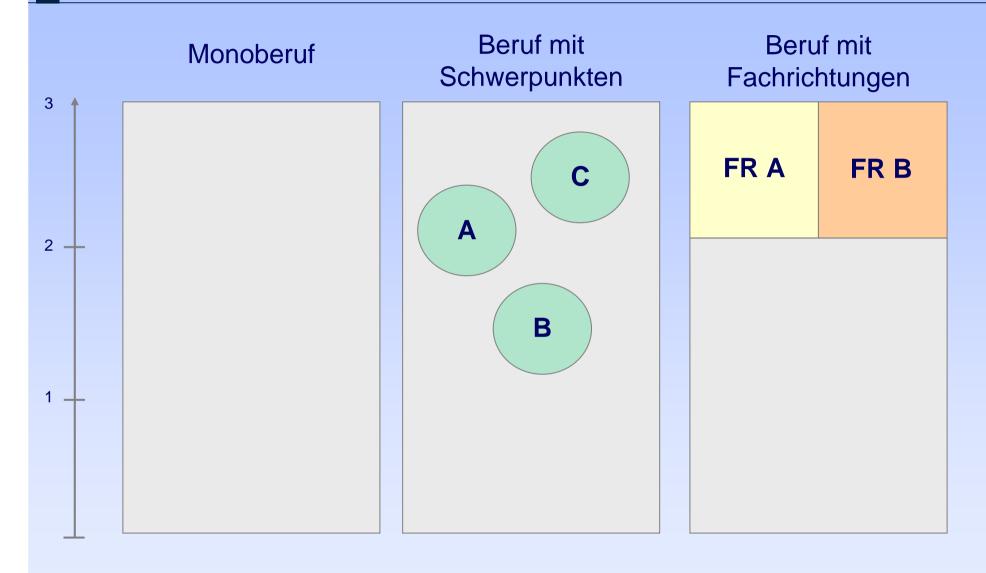
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planes, Durchführens und Kontrollierens	im Ausbildungsjahr	
		zu vermitteln sind	118.	1936.
1	2	3	4	ļ.
4	Umweltschutz	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	während de Ausbildu zu veri	ungszeit

Lfd. Nr.	Teil des Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, Ausbildungsberufsbildes die unter Einbeziehung selbstständigen Planes Durchführens und Kontrollierens		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
		Planes, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	118.	1936.	
1	2	3	4		
5. 6. 7. 8.	Planen und Vorbereiten von Arbeits Betriebliche und technische Komm Manuelles und rechnergestütztes E Durchführen von qualitätssichernde	unikation Erstellen technischer Unterlagen			

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen: www.bibb.de

Ausbildungsberufe mit Spezialisierungen





Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen

Vorverfahren
Antragsgespräch / Festlegung der Eckwerte
Koordinierungsausschuss Bund-Länder
Weisung



Sachverständige des Bundes

Ordnungsmittel für den Betrieb

Entwürfe (Betrieb): Ausbildungsordnung (AO) Ausbildungsrahmenplan (ARP) Ausbildungsprofil



Sachverständige der Länder

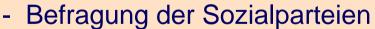
Ordnungsmittel für die Berufsschule



Entwurf (Schule):

Rahmenlehrplan (RLP)





- Gemeinsame Sitzung: Abstimmung ARP + RLP
- Koordinierungsausschuss Bund-Länder



Erlassphase und Veröffentlichung

Wahlqualifikationen

Dieses Modell ermöglicht, unterschiedliche Qualifikationen aus einer Auswahlliste entsprechend den Vorgaben der Ausbildungsordnung zu kombinieren (z. B. 3 aus 9). Wahlqualifikationen werden berücksichtigt

			•	10.00	
	ım	$\mathbf{H}_{\mathbf{C}}$	erufs	ווחי	
_			HUIK	וועוכ	w

- im Ausbildungsrahmenplan
- in den Prüfungen.

Innerhalb der Prüfungsbereiche können Wahlqualifikationen durch Angabe unterschiedlicher Gebiete bzw. Tätigkeiten, in denen die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen, berücksichtigt werden. Wahlqualifikationen erstrecken sich über 6-18 Monate.

3	WQ 7	WQ 8	WQ 9
	WQ 4	WQ 5	WQ 6
	WQ 1	WQ 2	WQ 3

2

1

Gemeinsame Qualifikationen

Beispiele

Immobilienkaufmann/-frau (2006)
Kaufmann/-frau für Versicherung und Finanzen (2006)
Fleischer/-in (2005)
Holzbearbeitungsmechaniker/-in (2004)
Einzelhandelskaufmann/-frau (2004)

Kosmetiker/-in (2002) Chemikant/-in (2001) Pharmakant/-in (2001) Drucker/-in (2000) Laborberufe (2000)

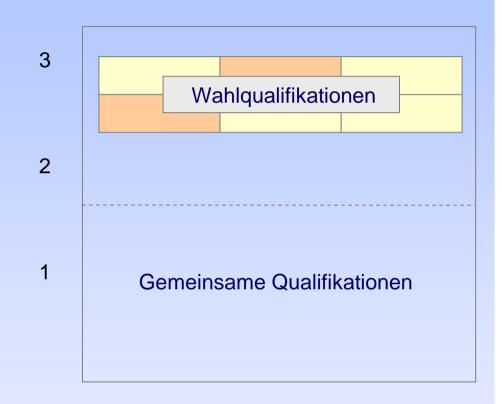


Struktur: Wahlqualifikationen

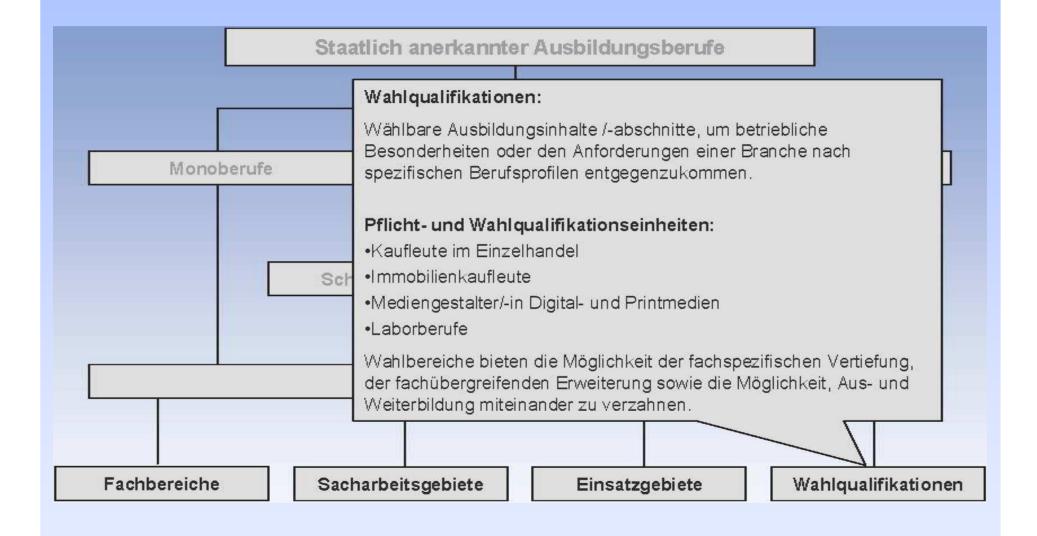
Beispiel: Fleischer/-in (3 Jahre) (2005)

Der Ausbildungsberuf Fleischer ist sowohl nach Handwerksordnung als auch nach Berufsbildungsgesetz geregelt. Die Ausbildung vermittelt im 1., 2. und 3. Ausbildungsjahr gemeinsame Qualifikationen. In der 2. Ausbildungshälfte sind darüber hinaus aus einer Auswahlliste mit 6 Wahlqualifikationen, die tätigkeitsorientiert formuliert sind, 2 Wahlqualifikationen mit einem Umfang von insgesamt 8 Monaten zu wählen.

Zu jeder **gewählten Wahlqualifika- tionseinheit** ist eine **praktische Prü- fungsaufgabe** durchzuführen. Eine besondere Berücksichtigung in der schriftlichen Prüfung ist nicht vorgesehen.



Strukturmodelle von Ausbildungsberufen





Das Konzept der Pflicht- und Wahlqualifikationen

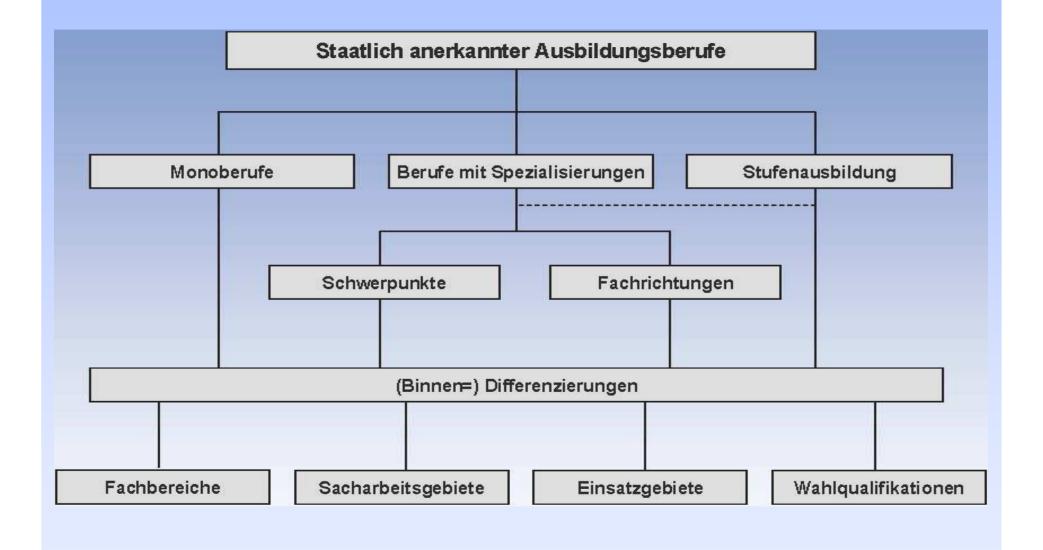
Pflichtqualifikationen

vereinheitlichen die profilgebenden Inhalte des Berufs. Das dient einer höheren Arbeitsmarktverwertbarkeit.

Wahlqualifikationen

Ermöglichen fach- und branchenübergreifende Ausbildung unter Berücksichtigung betrieblicher Besonderheiten. Wahlqualifikationen kommen insbesondere in Betracht, wenn die Branche hoch spezialisiert ist, jeder Betrieb möglicherweise ein anderes Spektrum bearbeitet und somit Fachrichtungen noch differenziert werden müssen. Mit diesem Modell können Betriebe ihrem Spektrum entsprechend verschiedene Qualifikationen einzelner Bereiche miteinander kombinieren.





Strukturkonzept "Laborberufe" Beispiel: Chemielaborant

